

"Das Verfahren wird eingestellt" – die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus nach 1945 in den Westzonen und in der frühen BRD

Bade, Claudia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bade, C. (2001). "Das Verfahren wird eingestellt" – die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus nach 1945 in den Westzonen und in der frühen BRD. *Historical Social Research*, 26(2/3), 70-85. <https://doi.org/10.12759/hsr.26.2001.2/3.70-85>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

“Das Verfahren wird eingestellt”
Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus
dem Nationalsozialismus nach 1945 in den
Westzonen und in der frühen BRD

*Claudia Bade**

Abstract: West Germany’s post-war judiciary faced a dilemma in criminally judging Nazi denunciation. This dilemma consisted of a ban against the retroactive application of new laws, as well as of an objection against relinquishing reports of “true facts”. Contemporary jurists viewed the motives leading to a denunciation as morally reprehensible, but not necessarily as deserving of criminal punishment. The motives were therefore regarded as irrelevant in the context of criminal prosecutions. This draws attention to the ambiguous nature of the terms “denunciation” and “report”, and highlights the difference between judging a denunciation morally and legally. This essay provides an overview of the legal precedents and scholarly debate in post-war Germany, with a special emphasis on the difficulties presented to German courts by the Control Council Law No.10. Subsequently it will show that the judiciary’s attention concerning the problem of denunciation was not only focused on the past. The background of denunciation during Germany’s National Socialist past also provided a setting in which to consider the possibility of using “positive” denunciations – or ‘reports’ – for criminal prosecution in the future.

* Address all communications to Claudia Bade, Gellertstr. 48, D-28201 Bremen,
E-mail: Claudia@uni-bremen.de oder cl.bade@gmx.de

Einleitung

“Denunziationen haben stets und überall als verächtlich gegolten”, so der Rechtsanwalt Klefisch 1949 in der ‘Monatsschrift für Deutsches Recht’ (MDR), “soweit sie nicht berechtigten Interessen dienen, und besonders solche aus niedrigen Beweggründen. Niemand wird auch die besondere Verwerflichkeit der politischen Anzeigen während des nationalsozialistischen Regimes bestreiten wollen. Nicht viel weniger verdammenswert erscheinen zahlreiche politische Anzeigen, die in der Nachkriegszeit von Deutschen gegen Deutsche (...) erstattet wurden (...). Gleichwohl denkt niemand daran, in solchen sittlich verwerflichen Anzeigen ein strafbares Unrecht zu sehen.”¹ Hier ist bereits angedeutet, worin für die westdeutsche Nachkriegsjustiz das Dilemma der strafrechtlichen Beurteilung von Denunziationen lag. Vertreter der Justiz lehnten die Verfolgung von NS-Denunziationen aufgrund des Rückwirkungsverbotes ab, und wollten auch nicht auf rechtmäßige Anzeigen ‘wahrer Tatsachen’ als Mittel der Strafverfolgung verzichten. Die Motive, aus denen eine Denunziation erfolgte, erschienen Klefisch zwar sittlich verwerflich, aber nicht strafwürdig, sie waren also für die Strafverfolgung irrelevant. Genau dies verweist zum einen auf die Ambivalenz der Begriffe Denunziation und Anzeige, zum anderen auf den Unterschied zwischen moralischer und juristischer Beurteilung einer Denunziation.

Für diese Überlegungen ist zunächst ein Überblick sowohl über die Rechtsprechung als auch über die juristisch-wissenschaftliche Debatte der Nachkriegszeit nötig. Dabei soll das Problem, das deutsche Gerichte mit der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10) hatten, beispielhaft an Verfahren des Landgerichtes Osnabrück veranschaulicht werden. Es zeigt sich hier, daß der Blick der Justiz auf Denunziationen nicht nur rückwärts gewandt war und sich auf die Debatte um das Rückwirkungsverbot beschränkte, sondern daß dieser Blick durchaus auch nach vorne gerichtet war, um ‘positiv’ besetzte Denunziationen, also Anzeigen, weiterhin in den Dienst der Strafverfolgungsbehörden stellen zu können. Das geschah ausgerechnet vor dem Hintergrund der Debatte über NS-Denunziationen.

¹ Theodor Klefisch, Die NS-Denunziation in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone; in: Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), S. 324-329, 1949, S. 325.

Strafrechtliche Verfolgung von Denunziationen aus der NS-Zeit – Gesetzliche Vorgaben und Tatbestandvoraussetzungen

Die Alliierten setzten zunächst die NS-Gesetzgebung außer Kraft und installierten durch den Alliierten Kontrollrat neue Gesetze, die dazu dienen sollten, eine neue Rechtsordnung herzustellen und in einem zweiten Schritt NS-Täter zur Verantwortung zu ziehen. In allen Besatzungszonen gab es Militärgerichte und –tribunale für die Verfolgung von Straftaten, die von Deutschen während der NS-Zeit begangen worden waren. Im Dezember 1945 wurde das KRG 10 erlassen, das die Verfolgung von Verbrechen ermöglichte, die von Deutschen an Deutschen begangen worden waren und die Bestrafung von Personen bewirken sollte, die sich an Kriegsverbrechen, an Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hatten.² Denunziationen waren zwar nicht wörtlich erwähnt, galten aber im KRG 10, Art. II 1 c, als ‘Verbrechen gegen die Menschlichkeit’. Das KRG 10 galt verbindlich für alle deutschen Gerichte, aber in den unterschiedlichen Zonen existierte keine einheitliche Rechtspraxis. In der britischen Zone gab es eine Besonderheit für die justitielle Beurteilung von Denunziationen: Mit der Verordnung Nr. 47 von 1946 erließ die Britische Militärregierung die einzige generelle Ermächtigung für deutsche Gerichte, speziell dieses Verbrechen nach KRG 10 zu ahnden.

1946 kam es zu ersten spektakulären Urteilen nach KRG 10 über Denunzianten in der SBZ (Fall Puttfarcken) und in der französischen Zone (Fall Schwärzel)³, die im Nachhinein betrachtet den Eindruck vermitteln, hier sei versucht worden, Exempel zu statuieren. In den westlichen Besatzungszonen kam die Rechtsprechung nach KRG 10 ansonsten allerdings nur zögerlich in Gang; es gab nach dem Schwärzel-Urteil keine Strafe mehr in dieser Höhe für eine Denunziantin oder einen Denunzianten. Zumindest für die britische Zone läßt sich sagen, daß Verurteilungen wegen Denunziation im Nationalsozialismus meist nur erfolgten, wenn die Folgen sehr drastisch gewesen waren.

Die strafrechtliche Beurteilung von Denunziation war ein Problemfall für die Justiz, vor allem, weil von deutschen Gerichten etwas bestraft werden soll-

² Vgl. Martin Broszat, *Siegerjustiz oder strafrechtliche ‘Selbstreinigung’*. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, S. 477-544, 1981, S. 484.

³ Der Justizangestellte Puttfarcken wurde 1946 in Thüringen zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt, weil er jemanden wegen einer auf der Toilette gelassenen Notiz mit der Aufschrift „Hitler ist ein Massenmörder“ denunziert hatte. Vgl. Gustav Radbruch, *Gesetzliches Unrecht und bürgerliches Recht*, in: *Süddeutsche Juristenzeitung (SJZ)* 1946, S. 105-108. Helene Schwärzel wurde 1947 zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurteilt, weil sie 1944 Carl Goerdeler denunziert hatte. Vgl. Inge Marszolek, *Die Denunziantin. Die Geschichte der Helene Schwärzel 1944-1947*, Bremen 1993.

te, was zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Tat nicht strafbar gewesen war. Dies verstieß gegen das sogenannte Rückwirkungsverbot, was als allgemeiner Rechtsgrundsatz *nulla poena sine lege* bekannt, aber zudem in der Weimarer Reichsverfassung ein positiv verankertes Gesetz gewesen war. Besonders in den Jahren 1946 und 1947 wurde eine juristische Debatte geführt, in der die Anwendung des KRG 10 heftig umstritten war, die Gegner des KRG 10 sich jedoch zunächst nicht durchsetzten. In der britischen Zone wurde 1948 mit dem ‘Obersten Gerichtshof (OGH) für die Britische Zone’ in Köln eine Revisionsinstanz geschaffen,⁴ die eine klare Linie im Umgang der Strafjustiz mit dem Rückwirkungsverbot und dem KRG 10 einforderte. Tatsächlich steht die Rechtsprechung des OGH bis heute dafür, daß „die rückwirkende Bestrafung von Unmenschlichkeitsverbrechen der Gerechtigkeit entspreche, weil damit nachträglich der rechtsstaatlichen Pflicht, schweres Unrecht zu bestrafen, genüge getan werde.“⁵ Viele Anwälte und Richter sahen das allerdings anders, so daß die tatsächliche Rechtsprechung der Landgerichte in der Regel kaum Folgen für die Denunzianten hatte.⁶

In der Justiz der Westzonen existierten verschiedene Ansätze, wie man mit der Lösung des Denunziantenproblems strafrechtlich umzugehen habe. Das Hauptargument gegen die Verwendung des KRG 10 war, daß die ‘Anzeige wahrer Tatsachen’ zu allen Zeiten erlaubt gewesen und deshalb nie als Unrecht bestraft worden sei. Dem im Nationalsozialismus geschehenen Unrecht könne nicht mit einem rückwirkenden Gesetz begegnet werden, das die Rechtssicherheit aufs Spiel setze.⁷

Es gab aber auch Positionen gegen diesen Gesetzespositivismus, deren Argumente durchaus differierten.⁸ Eine Meinung besagte, daß das Rückwirkungsverbot eigentlich nur für eine Gesellschaft gelte, die auf den ethischen Grundlagen eines Rechtsstaates aufgebaut sei, die ‘nationalsozialistische Gewaltherrschaft’ jedoch sich an keine ethischen Grundsätze gebunden fühlte. Wegen des im nationalsozialistischen System begangenen schweren Unrechts könne als Ausnahmefall sozusagen der Satz *nulla poena sine lege* durchbrochen werden. Die zweite Auffassung besagte, daß die Bestrafung von Humanitätsverbrechen nach dem KRG 10 gar nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoße, weil die

⁴ Vgl. dazu Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche ‘Selbstreinigung’.

⁵ Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1995, S. 129.

⁶ Vgl. ebenda, S. 143; und Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche ‘Selbstreinigung’, S. 533.

⁷ In diesem Sinne etwa Hodo von Hodenberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: SJZ 1947, Sp. 113-124.

⁸ Vgl. Christian Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 127 ff. Vertreter dieser Positionen waren z.B. Richard Lange, August Wimmer, Wilhelm Kiesselbach.

Taten “nach übergesetzlichem Recht”⁹ schon zum Zeitpunkt ihrer Ausführung rechtswidrig gewesen seien. Die dritte Richtung schließlich orientierte sich am angelsächsischen *judge made law* und argumentierte dahingehend, daß das KRG 10 eine Niederlegung naturrechtlicher Grundsätze sei, für deren Ausgestaltung der Richter sorgen müsse.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß 1951 durch die Verordnung Nr. 234 des High Commissioners die Ermächtigung deutscher Gerichte zur Anwendung des KRG 10 zurückgenommen wurde und fortan Denunziantinnen und Denunzianten nur noch nach Bestimmungen des deutschen Strafrechts verurteilt werden konnten. Faktisch aber kam es schon 1948/49 zur Aufweichung des Konsenses, daß Denunziationen nach KRG 10 geahndet werden sollten und konnten. Das geschah u.a. durch eine zu diesem Zeitpunkt einsetzende konservative Tendenz, welche die OGH-Rechtsprechung zunehmend kritisch betrachtete und auf eine Schonung der Denunzianten hinauslief. Diese Entwicklung kann nicht zuletzt mit der inkonsequenten Entnazifizierung sowie der reduzierten politischen Einflußnahme der alliierten Besatzungsmächte zugunsten einer deutschen Verwaltung mit Beginn des Kalten Krieges begründet werden.

Für die Rechtsprechung der Gerichte in den westlichen Zonen war entscheidend, wann überhaupt die Voraussetzungen für die Beurteilung eines Denunziationsverbrechens zutrafen¹⁰ – denn hier unterschied sich die Rechtspraxis deutlich von derjenigen in der SBZ, wo entschiedener versucht wurde, Denunzianten zur Verantwortung zu ziehen. Zunächst mußte seitens der Denunzianten der ‘objektive Tatbestand’ erfüllt werden und ein ‘Angriffsverhalten’ vorliegen. Die Tat hatte außerdem in Zusammenhang mit dem NS-Regime zu stehen. Dies galt dann, wenn die Anzeige das ausschlaggebende Moment war, welches den staatlichen Verfolgungsapparat in Gang gesetzt hatte. Allerdings war ein Polizeibeamter oder ein Funktionsträger der NSDAP, der eine Anzeige weitergeleitet hatte, sich aber nach 1945 auf seine Dienstpflichten berufen konnte, von einem so definierten ‘Angriffsverhalten’ ausgeschlossen und wurde folglich von einer Strafe verschont. Zudem war eine Denunziation nach dem KRG 10 im Verständnis vieler Landgerichte erst dann als solche definiert, wenn sie unmenschliche Folgen nach sich gezogen hatte. Hatte eine Denunziation nicht zu einem Eingreifen von Gestapo oder Staatsanwaltschaft geführt

⁹ Gustav Radbruch, *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*, 1946, S. 105 ff. Radbruch ist nur mit Vorsicht zu den Gegnern des Positivismus zu zählen, denn er sprach sich u.a. dafür aus, daß Richter nicht strafrechtlich zu belangen seien, weil sie vom Positivismus ‘verbildet’ waren.

¹⁰ Eine Übersicht hierzu bei Christian Meyer-Seitz, *Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone*, S. 132 ff.; und Hinrich Rüping, *Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat*; in: Günter Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röckelein (Hg.), *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, S. 127-145, Tübingen 1997, bes. S. 136 f.

oder waren die Folgen der Denunziation nur relativ gering gewesen, wurde häufig nicht verurteilt. Die Rechtsprechung des OGH war jedoch an den Denunziationsopfern orientiert; hier war nur der Versuch eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit von einer Verurteilung ausgeschlossen. Anfangs wurde das KRG 10 noch, wie von den Alliierten intendiert, 'überpositiv' bewertet, d.h. das zur NS-Zeit geltende Gesetz wurde nicht mehr als gültig erachtet, da es mit den Grundprinzipien des Rechts im Widerspruch stand. Ab 1948/49 setzte sich aber wieder die positivistische Auffassung durch, daß gesetzmäßiges Verhalten während des Nationalsozialismus kaum als strafbar angesehen werden könne.

Nach Vorstellung vieler Gerichte sollte überdies noch der 'subjektive Tatbestand' erfüllt werden. Demnach war nur ein 'Vorsatz' zur Tat strafbar, d.h. der Wille zum Handeln und das Bewußtsein, die Merkmale der strafbaren Handlung zu verwirklichen.¹¹ Es genügte dabei auch der 'bedingte Vorsatz', bei dem die Folgen der Tat 'billigend in Kauf genommen' wurden. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit war jedoch nicht Bestandteil des Vorsatzes; es sollte als unabhängiges Schulselement gewertet werden – dies war auch die Rechtsprechung, die später vom Bundesgerichtshof (BGH) vertreten wurde. Die 'Motivation' des Anzeigenden galt für die Beurteilung durch den OGH als unerheblich, denn es sollte nicht auf die innere Einstellung der Denunzianten abgezielt werden. Es gab zwar Juristen, die nur diejenigen Denunziationen verurteilt sehen wollten, die aus egoistischen Motiven oder aus weltanschaulichen Gründen erfolgt waren, nicht aber diejenigen aus übersteigertem Pflichtgefühl. Für den OGH stand jedoch fest, daß die Motivationen für eine Schuld nach KRG 10 keine Rolle spielten, da sonst beflissene Nationalsozialisten in 'Verkennung' ihrer staatsbürgerlichen Pflichten geschützt worden wären.

Umstritten blieb, inwiefern das Unrechtsbewußtsein für die strafrechtliche Beurteilung eines Denunziationsverbrechens eine Rolle spielte. In der Wissenschaft sowie in der Rechtsprechung des OGH ging man davon aus, daß von jedem Staatsbürger verlangt werden könne, daß er seine Handlungen je nach Reife und geistigen Gaben mit all ihren Folgen abwägen können muß. Folglich sollten auch Denunzianten bestraft werden, die sich zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung 'nicht' über das übergesetzliche Unrecht ihres Handelns klar waren. Radbruch brachte dies auf die kurze Formel: "Unrecht ist Unrecht nicht, weil es verboten ist, sondern es wird verboten, weil es Unrecht ist."¹² Auch hier jedoch differierten die Ansichten der Gerichte.

¹¹ Vgl. Rita Wolters, Verrat für die Volksgemeinschaft. Denunziantinnen im Dritten Reich, Pfaffenweiler, 1996, S. 50.

¹² Zitiert bei Richard Lange, Zum Denunziantenproblem; in: SJZ, Sp. 302-311, 1948, Sp. 309.

Zur Rechtswidrigkeit einer Denunziation oder: Die ‘richtige’ Zeit zum Denunzieren

Im Bestand des Staatsarchivs Osnabrück lassen sich 43 Fälle nachweisen, in denen die Staatsanwaltschaft Osnabrück wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach KRG 10 gegen Denunzianten ermittelte. Von diesen 43 Verfahren wurden 38 vom Landgericht eingestellt, die meisten davon zwischen 1948 und 1951. Lediglich in sieben Fällen kam es überhaupt zu einer Verhandlung, zwei davon wurden ebenfalls eingestellt und in vier Verfahren gab es Freisprüche. Nur in einem einzigen Fall wurde ein ehemaliger Kreisamtsleiter der NSDAP der Stadt Melle im September 1949 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt – es blieb die einzige Verurteilung eines Denunzianten am Landgericht Osnabrück. Doch auch dieses Urteil wurde nicht rechtskräftig: in der Revision wurde das Verfahren aufgrund eines Beschlusses des OGH im Januar 1950 eingestellt. Diese Einstellung erfolgte aufgrund einer Amnestie, die am 31. Dezember 1949 – also nach dem Osnabrücker Urteil – rechtskräftig wurde, das sogenannte Straffreiheitsgesetz.¹³ Dieses Straffreiheitsgesetz besagte u.a., daß jene eines ‘Verbrechens gegen die Menschlichkeit’ Angeklagten straffrei ausgehen sollten, die eine Strafe von nicht mehr als sechs Monaten Gefängnis zu erwarten hätten. In diesem Fall hätte der angeklagte Kreisamtsleiter keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis bekommen, da das Denunziationsopfer, ein Soldat, vom Zentralgericht des Heeres ‘nur’ zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Offensichtlich war auch die Rechtsprechung des OGH nicht immer so konsequent wie oft dargestellt.¹⁴

Da diese Verurteilung nicht rechtskräftig wurde, gab es folglich insgesamt 39 Verfahrenseinstellungen und vier Freisprüche. Dieses Ergebnis ist nicht überraschend, im Gegenteil: in anderen Untersuchungen kam man zu ähnlichen Ergebnissen.¹⁵ Allerdings erweist sich bei näherer Betrachtung, daß trotz identischer Entscheidungen desselben Gerichtes unterschiedliche Maßstäbe in der Beurteilung einer Denunziation ausschlaggebend sein konnten.

Lange vor der Rücknahme des KRG 10 und der Hinwendung zum deutschen Strafrecht 1951 wurde der Verurteilung von Denunzianten als mittelbare NS-Täter, die in aller Regel die Verfolgung von Regimegegnern oder unliebsamen Personen überhaupt erst in Gang gesetzt hatten, ein Riegel vorgeschoben. Das

¹³ Dieses Straffreiheitsgesetz von 1949 war die erste ‘vergangenheitspolitische’ Gesetzgebung des ersten deutschen Bundestages; vgl. dazu Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1997, S. 29 ff.

¹⁴ Vgl. die Beschreibung der Rechtsprechung bei Martin Broszat, *Siegerjustiz oder strafrechtliche ‘Selbstreinigung’* und Christian Meyer-Seitz, *Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone*.

¹⁵ Vgl. Gisela Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der ‘Volksgenossen’*, Bonn 1995, S. 167 ff.

geschah insbesondere durch das Straffreiheitsgesetz; aufgrund dieses Gesetzes wurden vom Landgericht Osnabrück, sieht man vom geschilderten Fall einmal ab, zwölf Verfahren eingestellt. In diesen Fällen spielte dann die Schuld der Angeklagten – ob erwiesen oder nicht – gar keine Rolle mehr. Manchmal wurde nicht einmal mehr ermittelt. Ebenso wenig war das Rückwirkungsverbot noch von Bedeutung, welches immerhin noch wenige Jahre zuvor das Reizthema der deutschen Justiz in bezug auf die Strafverfolgung der NS-Denunziationen gewesen war. Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus in den Westzonen und der frühen BRD kann also durchaus als Fiasko bezeichnet werden.

Doch damit nicht genug. Wie noch gezeigt wird, wurden fast zeitgleich Anzeigen, die nach 1945 erstattet worden waren und einen Rückbezug auf den Nationalsozialismus hatten, von der Justiz als Denunziationen gewertet und nicht nur verfolgt, sondern sogar mit Strafe belegt. Beispielsweise wurden Anzeigende, die 1947/48 andere Personen wegen ihrer NS-Vergangenheit bei den Behörden angegeben hatten, statt derer selbst wegen 'leichtfertiger Anschuldigung' verurteilt. Demgegenüber existierten andere Fälle, in denen NS-Denunzianten von dritten, also nicht von der Denunziation beeinträchtigten Personen, aus 'niederen Motiven' bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück angezeigt wurden. Hier wird die Ambivalenz der Begriffe Denunziation und Anzeige besonders deutlich: Da die Staatsanwaltschaft nicht einmal mehr problematisierte, auf welche Weise ihr die Anzeige zugekommen war, läßt sich vermuten, daß der Unterschied zwischen Denunziation und berechtigter Anzeige für die Justiz ebenso an Bedeutung verlor wie das Rückwirkungsverbot.

Ein großes Problem in der strafrechtlichen Beurteilung von Denunziationen waren zweifellos die 'inneren' oder 'subjektiven' Tatbestände. Dabei war, wie erwähnt, auch der 'bedingte Vorsatz' des Täters strafbestimmend, d.h. der Täter muß sich "der Folgen seiner Denunziation bewußt gewesen sein und sie gebilligt haben."¹⁶ Inwiefern das Bewußtsein der Folgen und der Rechtswidrigkeit einer Denunziation wichtig für die Gerichte war, lassen zwei Beispiele erkennen, bei denen dasselbe Gericht unterschiedliche Urteilsbegründungen lieferte, obwohl beide Fälle recht ähnlich gelagert waren. Im dem einen Fall¹⁷ wurde das Verfahren gegen zwei Denunzianten, einen Blockleiter und einen Ortsgruppenleiter, 1950 eingestellt. Abgesehen von der Tatsache, daß sich beide Denunzianten in diesem Verfahren gegenseitig die Schuld in die Schuhe schoben, was letztlich beiden half, wurde in der Begründung für die Einstellung gesagt, daß es im Jahre 1940 "nicht voraussehbar gewesen wäre, daß sich

¹⁶ Vgl. OLG Braunschweig in: MDR, 1948, S. 125.

¹⁷ Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück (NStAOs), Rep 945 akz. 6/83 Nr. 409-410. In diesem Fall war das Opfer, ein Lehrer, 1940 wegen einer 'wehrkraftzersetzenden' Äußerung denunziert und danach vom Sondergericht Hannover zu acht Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach dem Gefängnisaufenthalt kam er zusätzlich in 'Schutzhaft', d.h. er wurde in das KZ Oranienburg gebracht, wo er 1942 starb.

an eine Sondergerichtsstrafe die Schutzhaft anschließen würde.”¹⁸ In dem anderen Beispiel¹⁹ gab es einen Freispruch für die Denunziantin mangels Beweisen, allerdings erst 1952, also nach Aufhebung der VO Nr. 47 der Militärregierung. Der Freispruch rührte am Ende daher, daß man der Denunziantin nicht nachweisen konnte, daß die Denunziation tatsächlich Anlaß für das Sondergerichtsurteil gewesen war. Das Landgericht Osnabrück erwähnte aber unter anderem in der Urteilsbegründung: “Die Verurteilung wegen Abhörens feindlicher Sender zog damals allgemein die KZ-Haft mit sich.”²⁰ Zwei Jahre nach der ersten Urteilsbegründung hatte dieses Gericht somit eine veränderte Einstellung zu den Folgen von Sondergerichtsurteilen bzw. zum ‘bedingten Vorsatz’ des Täters. Ursprünglich war man gleichwohl davon ausgegangen, daß die Strafbarkeit einer Denunziation unabhängig von den Folgen sei.²¹

Nicht so sehr die Urteile, sondern vielmehr die Urteilsbegründungen geben über die Wertvorstellungen der Juristen Aufschluß. Dort wird die Rede über Denunziation greifbar, wenn Denunzianten beispielsweise aufgrund ihrer wahrgenommenen ‘Dienstpflicht’ vom Gericht in Schutz genommen wurden. Eine solche Haltung belegt zum einen, daß der Gesetzespositivismus die Oberhand in der Justiz gewann, aber zum anderen auch, daß sich Parallelen zum gesellschaftspolitischen Klima im Nachkriegs-Deutschland ziehen lassen. Dazu gehörten das Bedürfnis nach Entschuldung, eigenes fehlendes Unrechtsbewußtsein und fehlendes Bewußtsein über den Unrechtscharakter des NS-Systems.

Die positivistische Betrachtungsweise hatte zur Folge, daß Denunzianten sehr unterschiedlich vom gleichen Gericht beurteilt werden konnten, auch wenn sie in der NS-Zeit das gleiche Delikt angezeigt hatten. Als ein Beispiel dient zunächst der oben schon erwähnte Fall, in dem ein Lehrer 1940 in der Grafschaft Bentheim von einem Blockleiter und dem Ortsgruppenleiter denunziert wurde, weil dieser auf der Straße den deutschen Soldaten vorgeworfen hatte, sie hätten beim Einmarsch in die Niederlande goldene Uhren gestohlen. In der Urteilsbegründung 1950 hieß es zu den beiden Denunzianten: “Beiden Angeklagten kann, wenn sie die Anzeige gemacht haben sollten, nicht widerlegt werden, daß sie diese nicht aus persönlicher Intrige oder politischer Ge-

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ NStAOs, Rep 945 Nr. 82-83. Hier war das Denunziationsopfer, auch ein Lehrer, 1941 von der Mutter eines Schülers aufgrund einer Äußerung denunziert und daraufhin von einem Sondergericht zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt worden, also einer erheblich drastischeren Strafe als im obigen Beispiel. An die Haft anschließend kam auch dieser Lehrer in ein Arbeitslager und dann in das KZ Buchenwald. Er starb 1948 an den Folgen seiner Haft.

²⁰ Ebenda.

²¹ So das OLG Hamburg in: MDR, 1948, S. 125 f. Dort heißt es u.a.: „Eine Denunziation kann selbständig ein Menschlichkeitsverbrechen sein. Ihre Strafbarkeit ist nicht von den Folgen abhängig. Ein subjektiver Tatbestand im Sinne des deutschen Rechts ist nicht zu fordern (...)“

gnerschaft, sondern aus Empörung über die von ihnen als ungerecht empfundene Beleidigung der deutschen Wehrmacht erstattet haben.²² Weiter wird gesagt, daß diese Wehrmachts-Truppe, die nach Holland einmarschiert war, vorher in dem Ort stationiert war und deshalb dort sehr geschätzt wurde. Damit spielen zum einen die Motive der Denunzianten eine Rolle, und zum anderen werden die Denunzianten offen vom Gericht verteidigt; genauer gesagt, wird das Gesetz in Schutz genommen, das solche Äußerungen wie die des Lehrers rechtswidrig machte.

In einer anderen Begebenheit²³ wurde der Soldat Stiller²⁴ aus Melle auf 'Heimatururlaub' vom damaligen Kreisamtsleiter der NSDAP Matthies im Oktober 1944 wegen 'wehrkraftzersetzender' Äußerungen angezeigt. Der Soldat hatte sich über das Zusammenbrechen der Westfront geäußert, was seinem Standortältesten mitgeteilt worden war. Daraufhin war Stiller von einem Wehrmichtsgericht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und nach Verbüßung der Strafe in ein Bewährungsbataillon versetzt worden. 1949 wurde Matthies vom Landgericht Osnabrück wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Dieses Urteil wurde nicht rechtskräftig, weil das Verfahren ein paar Monate später vom OGH aufgrund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt wurde. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Urteilsbegründung des Osnabrücker Gerichtes. Dort wird u.a. gesagt, daß Stiller unter Zeugen ja nichts anderes gesagt habe als das, was damals von vielen Fronturlaubern berichtet wurde. Im wesentlichen seien seine Angaben inhaltlich richtig gewesen, und es sei nicht abzusehen, wie solche Äußerungen eine Gefahr für Volk und Wehrmacht hätten sein sollen, weil sie nichts wesentlich Neues gewesen seien. Der objektive Tatbestand sei erfüllt, da Stiller in einer Zelle ohne Luftschutzkeller untergebracht gewesen sei und die Denunziation damit unmenschliche Folgen nach sich gezogen habe.

Dies bedeutet, daß dasselbe Gericht in diesem Fall die Denunziation als solche erkannt hat, obwohl die Folgen für das Opfer nicht ganz so massiv waren wie in dem anderen Beispiel. Hier wurde also das Opfer geschützt, nicht der Denunziant. Liegt der Unterschied der Urteilsprüche in dem einen Jahr, das zwischen ihnen lag? Oder liegt der Unterschied womöglich darin, daß das eine Opfer Soldat war und somit über militärische Dinge in den Augen des Gerichtes besser Bescheid wußte als ein Lehrer? Vermutlich liegt die Antwort eher in der unterschiedlichen Kriegssituation 1940 und nach dem 20. Juli 1944. Das Gericht entschied im Grunde darüber, ob die angezeigte Äußerung im Kern als richtig gewertet wurde oder nicht. Dementsprechend wurde auch die Denunziation als 'richtig', d.h. rechtmäßig gewertet oder eben nicht. Im zweiten Fall

²² NStAOs, Rep 945 akz. 6/83 Nr. 409-410.

²³ NStAOs, Rep 945 akz. 6/83 Nr. 163-164.

²⁴ Alle Namen, außer Personen der Zeitgeschichte, sind anonymisiert.

erkannte das Gericht beim Denunzianten sogar den Vorsatz zur Tat an, da dieser auch eine andere Handlungsalternative gehabt hätte. Außerdem lag der Zeitpunkt der Äußerung Stillers nach dem 20. Juli 1944, an dem sich vermutlich nach Meinung des Gerichtes spätestens das NS-Regime als verbrecherisch manifestiert hatte. Damit wurde die seinerzeit inkriminierte Äußerung des Denunzianten sicherlich auch aus diesem Grund vom Gericht nachträglich als richtig bewertet. Im Fall des Lehrers meinte das Gericht hingegen, daß eine Beleidigung der Wehrmacht 1940/41 in der Regel nicht zur Anordnung der ‘Schutzhaft’ führte. Wahrscheinlicher sei, daß die ‘Schutzhaft’ deshalb verhängt worden sei, weil die Ehefrau des Lehrers Holländerin sei und er selbst mit den in Holland lebenden Verwandten seiner Frau “in lebhaftem Verkehr stand”.²⁵ Nebenbei wird erwähnt, im Ort sei bekannt gewesen, daß der Lehrer oft Nachrichten aus holländischen Zeitungen verbreitete. Mithin wird der Denunziante in diesem Fall noch nachträglich diffamiert, und ihm wird über Umwege die Berechtigung für sein damaliges Verhalten entzogen – die Denunzianten sind in der Konsequenz zu Recht gegen solch ‘undeutsches’ Verhalten eingeschritten.

Hier erweist sich, daß der Zeitpunkt der Denunziation in vielen Fällen bei der positiven oder negativen Bewertung durch die Justiz eine Rolle spielte. War beispielsweise eine Denunziation schon 1933 geschehen, so wurde ein Verfahren gegen den Denunzianten häufig eingestellt, weil das Opfer der Denunziation zu einem Zeitpunkt der NS-Herrschaft verurteilt worden war, an dem es „noch mit der gesetzmäßigen Durchführung des Strafverfahrens rechnen“²⁶ konnte. Auf diese Weise brauchten die Richter das KRG 10 nicht anzuwenden und konnten sich selbst bzw. die Justiz vor einer Auseinandersetzung um ihre eigene Rolle im Nationalsozialismus bewahren.

“Das Denunzieren als eine üble Zeiterscheinung muß nachdrücklich bekämpft werden” - Der Umgang der Justiz mit Anzeigen und Denunziationen nach 1945

Daß der Begriff ‘Denunziation’ Ende der 40er Jahre nicht nur in Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch in Verfahren wegen ‘leichtfertiger falscher Anschuldigung’ auftrat, verdeutlichen zwei weitere Beispiele:

Der Strommeister Viktor Köpke machte 1947 eine Eingabe an den Entnazifizierungsausschuß in Meppen²⁷ und beschuldigte einige Mitarbeiter des Was-

²⁵ NStAOs, Rep 945 akz. 6/83 Nr. 409-410.

²⁶ NStAOs, Rep 945 akz. 6/83 Nr. 517-518.

²⁷ NStAOs, Rep 945 akz. 3/82 Nr. 22-23.

serbauamtes Meppen, bei dem er tätig war, ihrer Nazi-Vergangenheit – allerdings unterschrieb er nicht mit seinem Namen, sondern mit einem ausgedachten. Während er den Brief getippt hatte, schrieb er seinen – falschen – Namen mit der Hand. In diesem Brief lobte er, daß bereits viele “Förderer der Partei” aus der Behörde entlassen worden seien, bemängelte hingegen, daß viele ehemalige Nazis noch im Amt wären²⁸. Köpke selbst war in der NS-Zeit bis 1940 beim Wasserbauamt Rheine beschäftigt gewesen und war dann, vermutlich aus politischen Gründen, nach Polen strafversetzt worden. Nach dem Krieg kam er zum Wasserbauamt Meppen, bei dem er bis 1928 schon einmal beschäftigt gewesen war. Nun erlebte er einerseits beruflich eine Zurücksetzung durch den Amtsleiter, andererseits war er persönlich enttäuscht darüber, daß er nicht an seine alte Stelle nach Rheine versetzt worden war. Der Entnazifizierungsausschuß suchte im Amt selber nach dem Urheber des Briefes; etliche Kollegen verdächtigen Köpke, und aufgrund einer Handschriftenprobe wurde er auch überführt. Etliche der von ihm beschuldigten Kollegen wollten ihn wegen Beleidigung verklagen; zunächst wurde ein Dienststrafverfahren daraus, dann kam der Fall auch zur Staatsanwaltschaft. Köpke selber gab schnell zu, den Brief geschrieben zu haben. Einer der Gründe für den Brief war, daß er im Jahr zuvor schon einmal eine Eingabe an die Entnazifizierungsbehörde gemacht hatte, diese aber nicht bearbeitet worden war. So wollte er es einmal anonym versuchen. Überdies sagte er, er habe den Brief nicht nur aus Verärgerung über die persönliche Zurücksetzung geschrieben, sondern es war auch „der Gedanke, der gerechten Sache zum Sieg zu verhelfen. Ich wollte nicht, daß man vom Wasserstraßenamt Meppen sagen konnte, die Großen läßt man laufen, die Kleinen hängt man auf.“²⁹ Köpke räumte ein, daß er vieles übertrieben dargestellt habe, daß er außerdem die hier verbreiteten Dinge von anderen erfahren hatte, die ihn sozusagen aufstacheln wollten.

Gegen Köpke wurde Anklage wegen leichtfertiger Anschuldigung erhoben und er wurde 1949 zu einer Geldstrafe von 250,- DM verurteilt. In der Urteilsbegründung hieß es: “Das Denunzieren als eine üble Zeiterscheinung muß nachdrücklich bekämpft werden. Der Angeklagte hat sogar eine ganze Anzahl von Arbeitskameraden auf einmal fälschlich angezeigt, dazu in gehässiger Tonart und mit falscher Unterschrift. Ein solcher Schlag muß auf die Arbeits-

²⁸ Tatsächlich war das Wasserbauamt bekannt für seine stramm nationalsozialistischen Mitarbeiter: 1939 und 1940 erhielt eine Abteilung des Amtes, der Bauhof Meppen, im ‘Leistungskampf der Betriebe’ die Auszeichnung ‘Gaudiplom für hervorragende Leistungen’. 1941 war sogar eine Bewerbung des gesamten Wasserbauamtes Meppen mit allen fünf Abteilungen für die Auszeichnung ‘Nationalsozialistischer Musterbetrieb’ vorgesehen, wozu es aber nicht kam. In einem Schreiben zu dieser Bewerbung hieß es: “Von der Gefolgschaft ist hierzu nur eines nötig: Betriebskameradschaft und vorbildliche nationalsozialistische Haltung innerhalb und außerhalb des Betriebes”. NStAOs, Rep 680 akz. 15/98.

²⁹ NStAOs, Rep 945 akz. 3/82 Nr. 22-23.

gemeinschaft verheerend wirken (...).³⁰ Der Richter ließ in der Strafzumessung nach eigenen Angaben Milde walten, da dem Angeklagten vor dieser Tat übel mitgespielt worden sei und er unter dem verletzenden Verhalten von Kollegen habe leiden müssen. Etliche Kollegen treffe eine Mitschuld am Verhalten von Köpke, aber: “Offenbar hat auch der Angeklagte das Gemeine seiner Handlungsweise eingesehen und bereut.”³¹ Es fällt auf, daß auch in dieser Urteilsbegründung Motive eine Rolle spielen, während in Urteilen nach KRG 10 die Motivation des Anzeigeeerstatters als unerheblich galt.

Sicherlich ist in diesem Fall formal gesehen nach einem anderen Gesetz geurteilt worden als in den Fällen ‘Verbrechen gegen die Menschlichkeit’, doch fällt die Vehemenz auf, mit der das gleiche Gericht, das so viele Denunziationsverfahren eingestellt hat, die Bekämpfung derselben einforderte.

Obwohl der Fall im vorliegenden Quellenkonvolut der einzige bleibt, scheint dies doch kein Einzelfall gewesen zu sein. Am 10. Februar 1948 wurde vom Landgericht Münster ein ehemaliger Mitarbeiter einer Firma wegen leichtfertig falscher Beschuldigung eines Vorgesetzten verurteilt.³² Der Angeklagte hatte in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft den Kollegen B., der Nazi gewesen war, beschuldigt, ihm beruflich geschadet zu haben. Außerdem habe der Kollege B. sich sein Gepäck aus der SBZ schicken lassen. Dazu aber brauche man vermutlich eine eidesstattliche Erklärung, daß man nicht der Partei angehört habe. Hier müsse also nachgeprüft werden, ob eine Fragebogenfälschung vorliege. Der Angeklagte war vom Amtsgericht freigesprochen worden, das Landgericht hingegen hob das Urteil auf und verurteilte ihn. Im angefügten Kommentar in der juristischen Zeitschrift MDR heißt es, daß diese Verurteilung “rechtlich nicht unbedenklich”³³ war, da man dem Angeklagten keine Leichtfertigkeit vorwerfen könne. Denn Leichtfertigkeit sei “bei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei, welche ihrerseits kraft Gesetzes die Aufgabe haben, Verdachtsmomenten nachzugehen und zu erforschen, ob eine strafbare Handlung vorliegt”³⁴, nicht gegeben. Der Angeklagte hätte sich erkundigen können, so der Kommentar, ob eine solche eidesstattliche Erklärung in der SBZ erforderlich sei, aber andererseits könne nicht wegen “falscher Anschuldigung belangt werden, wer diese Erkundigung den Strafverfolgungsbehörden”³⁵ überlasse. Diese Worte kann man auch als eine Rechtfertigung für Denunziationen verstehen oder doch mindestens als Rechtfertigung für (rechtsstaatliche) Strafverfolgungsbehörden, auf Anzeigen und Zuträgerschaft aus der

³⁰ Ebenda.

³¹ Ebenda.

³² Strafmaß nicht bekannt; vgl. MDR, 1949, S. 57 f.

³³ MDR, 1949, S. 57.

³⁴ Ebenda.

³⁵ MDR, 1949, S. 58.

Bevölkerung angewiesen zu sein. Noch dazu, weil dieser Kommentar vom Hamburger Gerichtsassessor Hans-Georg Meister geschrieben wurde, der sich 1947 in einem Artikel gegen die Verwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte in der MDR ausgesprochen hatte³⁶ und seinerzeit vom Legal Office der britischen Militärregierung heftig angefeindet worden war.³⁷ So wurde der Begriff Denunziation hier zu dieser Zeit von den Gerichten auch ohne Rückbezug auf NS-Denunziationen noch verwendet. Von Seiten der Justiz, insbesondere der rechtspositivistischen Richtung, nahm man aber offensichtlich bereits eine Umdeutung vor, die den Begriff praktisch nur in der ‘guten’, also ‘nützlichen’ Weise verstand. Während die Denunziation zur Zeit des Nationalsozialismus oft sozusagen der ‘falschen’ Seite nützlich gewesen war, aber im Nachhinein aufgrund des Rückwirkungsverbotes nicht strafrechtlich verfolgt werden durfte, stand die Denunziation in der Nachkriegszeit wieder zu Diensten der Verfolgungsbehörden, nur eben jetzt der rechtsstaatlichen, und wurde somit zur ‘Anzeige eines wahren Sachverhalts’. Jedoch wurde nicht nur in der juristischen Debatte, sondern auch im Polizeialltag weiterhin auf Denunziationen Bezug genommen. Erwünscht war eine produktive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bevölkerung, besonders im Hinblick auf bestimmte Nachkriegsdelikte wie Schwarzmarktaktivitäten oder die Disziplinierung sogenannter ‘verwahrloster’ Frauen.³⁸

Um die juristische Definition der Denunziation aus einem anderen Blickwinkel zu beleuchten, wird noch einmal ein Fall eines ‘Verbrechens gegen die Menschlichkeit’ aufgegriffen. Bei diesem Beispiel ist nicht in erster Linie die Denunziation aus der NS-Zeit von Interesse, sondern die Art und Weise, mit der jene Denunziation in die Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangte, sowie der Umgang der Justiz damit.

Der Kaufmann Erich Homberg zeigte im Oktober 1950 seinen Bruder, den Landwirt Ernst Homberg, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit an.³⁹ Dieser hatte kurz vor Kriegsbeginn mit einem Nachbarn zusammen einen Arbeiter aus dem gleichen Ort angezeigt, weil der sich abfällig über das Regime geäußert hatte. Der Arbeiter war vom Sondergericht zu sieben Monaten Haft verurteilt und sein Radio von der Gestapo beschlagnahmt worden. Im Laufe der Ermittlungen sagten sowohl das Denunziations-Opfer als auch der Beschuldigte aus, daß die Anzeige des Bruders Erich ‘aus Rache’ erstattet worden sei, vermutlich, um Ernst von seinem Hof zu vertreiben; vielleicht aber auch, um

³⁶ Vgl. MDR, 1947, S. 47-49.

³⁷ Vgl. Martin Broszat, ‘Siegerjustiz oder strafrechtliche ‘Selbstreinigung‘’, S. 527.

³⁸ Vgl. dazu Gerhard Fürmetz, ‘Last oder Hilfe für die Polizei? Anzeigen, Meldungen und Denunziationen im Nachkriegsbayern’, in: Alf Lüdtke und Gerhard Fürmetz (Hg.), ‘Denunzianten in der Neuzeit: Politische Teilhabe oder Selbstüberwachung? Sozialwissenschaftliche Informationen (Sowi) 27, 1998, S. 138-143.

³⁹ NStAOs, Rep 945 akz. 6/83 Nr. 543.

davon abzulenken, daß gegen Erich zur gleichen Zeit wegen Waffenbesitzes und Wilddieberei ermittelt wurde. Alle Beteiligten sagten aus, daß zwischen den Brüdern kein besonders gutes Verhältnis herrschte. Hinzu kam, daß die Angelegenheit mit der Denunziation von 1939 zu diesem Zeitpunkt im Jahre 1950 bereits unter den Beteiligten selbst geregelt worden war. 1946 hatte der Denunzierte Erich Homberg und den anderen Nachbarn gebeten, ihm den von der Gestapo beschlagnahmten Radioapparat zu ersetzen sowie die Kosten des Gerichtsprozesses von 700,- RM, die er seinerzeit hatte zahlen müssen. Da man "infolge der damaligen unsicheren Zeit (...) bei Erstattung einer Anzeige, ob schuldig oder nicht, (...) sofort eingesperrt wurde",⁴⁰ zahlten die beiden das Geld und kauften dem Denunzierten ein neues Radio. Damit war für diesen die Schuld beglichen; er wollte keinen weiteren Strafantrag stellen. Auch dieses Verfahren wurde 1951 aufgrund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt, zumal der Betroffene kein Interesse bekundete, die Sache weiter zu verfolgen.

Vom Gericht wurde kein Wort über die Art der Anzeige von 1950 oder über deren Motivation verloren, obwohl sie hier gewissermaßen aus 'niederen' Motiven – aus Rachsucht oder Mißgunst – erfolgt war. Auch der Begriff 'Denunziation' wurde nicht mehr verwendet. Die Motivationen waren bekanntermaßen schon für NS-Denunziationen, die nach KRG 10 bewertet werden sollten, unerheblich für die Strafverfolgung. Bei zeitgenössischen Anzeigen galt das um so mehr, besonders wenn man sich Klefisch in Erinnerung ruft. Setzt man voraus, daß nach einer allgemeinen Definition⁴¹ - im Gegensatz zur juristischen – Anzeigen neben anderen Merkmalen dann 'Denunziationen' zu nennen sind, wenn sie aus niedrigen Beweggründen geschehen, so ist dieser Fall doch als Denunziation zu betrachten. Hier zeigt sich das Dilemma des Umgangs mit Denunziationen: moralische Beurteilungen von Denunziationen geschehen u.a. aufgrund der Motive, die eigentlich für die Justiz nicht maßgeblich sein sollen. Die Justiz handelte jedoch wie gesehen oft inkonsequent und bewertete in ihren Urteilsbegründungen auch die Motivationen der Denunzianten.

Im Vergleich zu den beiden Beispielen, in denen die Anzeigenden vom Gericht als Denunzianten definiert und wegen leichtfertiger Anschuldigung verurteilt wurden, ist in diesem Fall bereits eine Veränderung zu erkennen: Nur zwei bis drei Jahre später wurden mit der Einstellung der Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur die NS-Denunzianten geschützt, sondern gleichzeitig implizit neue Richtlinien für den Umgang der Justiz und der Verfolgungsbehörden insgesamt mit einer Zuträgerschaft aus der Bevölkerung gesetzt. Die 'neuen' Denunzianten wurden nicht mehr der leichtfertigen Anschuldigung angeklagt und somit auch nicht mehr als Denunzianten definiert.

⁴⁰ So der zweite Denunziant, der Nachbar, ebenda.

⁴¹ Beispielsweise Horst Luther, Denunziationen als soziales und strafrechtliches Problem in Deutschland in den Jahren 1945-1990. Anzeige versus Denunziation, in: Günther Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röckelein (Hg.), Denunziation, S. 258-278.

Mit der Rücknahme des KRG 10 im August 1951 konnten deutsche Gerichte NS-Denunzianten nur noch nach Gesetzen des deutschen Strafgesetzbuches verurteilen, das Problem des Rückwirkungsverbotes entfiel vollends. Beides bedeutete aber auch, daß sowohl Polizei als auch Justiz die Möglichkeit gegeben wurde, sozusagen durch die Hintertüre, aber keineswegs heimlich, Denunziationen als einen Bestandteil der Strafverfolgung stillschweigend anzuerkennen. Da war das Urteil des BGH vom Juli 1952 folgerichtig ein vorläufiger Schlußpunkt in dieser Diskussion, denn darin wurde gleich an mehreren Stellen erwähnt, daß jeder Staatsbürger das Recht zur Anzeige eines wahren Sachverhaltes habe. Es hieß in der Urteilsbegründung u.a.: "Es würde einen (...) unlösbaren Widerspruch bedeuten, wenn man annehmen wollte, irgendeine derjenigen Personen, die bei der Herbeiführung eines rechtmäßigen Richterspruches mitgewirkt haben, (...) könne dadurch strafrechtswidrig gehandelt haben. Ihr Handeln kann nur in anderer Weise den Tatbestand eines Strafgesetzes selbständig verwirklichen und dadurch ein Unrecht gegenüber dem Angezeigten sein, was aber bei Erstattung einer wahrheitsgemäßen Anzeige (...) nicht in Betracht kommt."⁴²

⁴² BGH-Urteil in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1952, S. 1025.